

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Exprice, Inhaber Volker Kleffmann (Stand 04/2008)

## § 1 Geltung

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Firma Exprice, Inhaber Volker Kleffmann, Pieperstraße 25, 48683 (nachfolgend kurz Exprice genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Exprice nicht ausdrücklich widersprochen wird. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch Exprice.
3. Exprice ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der AGB kann der Auftraggeber jederzeit online auf der Homepage von Exprice unter [www.exprice.com](http://www.exprice.com) einsehen.

## § 2 Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit Auftragsbestätigung von Exprice zustande. Auskünfte und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von Exprice schriftlich bestätigt werden.

## § 3 Umfang und Durchführung von Aufträgen

1. Bei Dienstleistungsverträgen mit Exprice ist Gegenstand des Auftrags die Durchführung der vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als Vertragsgegenstand vereinbart.
2. Exprice wird nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen eines Auftrags nach schriftlicher Vereinbarung akzeptieren. In diesem Fall kann Exprice mangels anderer Vereinbarung die zusätzlichen Leistungen nach dem aktuellen Stundensatz von Exprice abrechnen.
3. Soweit mit Exprice geschlossene Verträge die Vermittlung von Webspeicherplatz beinhalten, ist eine ununterbrochene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Server eines Drittanbieters vertraglich nicht geschuldet. Exprice schuldet insoweit nur die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik angemessenen und zumutbaren Bemühungen und Vorkehrungen, eine möglichst lückenlose Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Server zu gewährleisten. Außerhalb des Einflussbereichs von Exprice liegende Umstände wie die Verfügbarkeit und einwandfreie Funktion von Übertragungswegen im Internet und in öffentlichen Leitungsnetzen sind in keinem Fall Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen oder Zusicherungen.
4. Im Falle der Versendung von Liefergegenständen geht die Preis- und Leistungsgefahr mit deren Übergabe an ein Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.
5. Exprice ist berechtigt, sich bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchter und überwachter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
6. Exprice ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt.
7. Bei einer Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber sowie bei unbeachtlicher Nichtabnahme der Leistung ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Schadenersatz in Höhe des kalkulierten Stundensatzes je bereits aufgewendete Stunde zzgl. Auslagen zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

## § 4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Die Parteien benennen für jeden Auftrag einen Projektmanager, der die jeweilige Partei vertritt und berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die für die Partei verbindlich sind. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass das Projekt neben anderen Aktivitäten innerhalb seines Unternehmens basierend auf einem zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplan abläuft.
2. Der Auftraggeber unterstützt Exprice bei der Vorbereitung und Erfüllung des Auftrages und überprüft übermittelte Dokumente und teilt das Ergebnis der Überprüfung Exprice mit, um die Einhaltung des vereinbarten Zeitplanes zu gewährleisten.
3. Fünf Tage vor dem vereinbarten Liefertermin legt Exprice dem Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll vor. Dieses Abnahmeprotokoll soll aufgrund der relevanten Projektdefinition eine Liste aller Funktionen des Auftragswerkes

enthalten und auch im Nachgang zwischen den Parteien vereinbarte neue oder geänderte Funktionen einschließen. Der Auftraggeber muss unverzüglich und auf keinen Fall später als am vereinbarten Liefertermin das Annahmeprotokoll überprüfen und es an Exprice zurück senden. Geringfügige Abweichungen von der Projektdefinition, die den zukünftigen Verwendungszweck des Produktes nicht beeinträchtigen, beeinflussen die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins nicht. Derartige Abweichungen stellen keinen Verstoß gegen die jeweilige Projektdefinition dar.

## § 5 Fristen / Termine

1. Fristen und Termine für die Fertigstellung von Internet-, Intranet- und anderen programmierten Lösungen, im Folgenden Programme genannt, sind für Exprice nur dann verbindlich, wenn Exprice diese als verbindlich erklärt bzw. bestätigt hat. In Fällen, in denen die Verspätung verbindlich zugesagter Leistung auf höherer Gewalt beruht, verlängert sich der Termin bzw. die Frist um den Zeitraum der Behinderung. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf von 8 Wochen seit Verzugseintritt vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sofern der Auftraggeber die für die Fertigstellung erforderlichen Angaben, Unterlagen, Dateien oder andere erforderliche Dinge nicht zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. nicht zu einem abweichend vereinbarten Termin bereitstellt, hat er keinen Anspruch mehr auf fristgerechte Fertigstellung. Ein Rücktritt vom Auftrag aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
3. Erweitert der Auftraggeber seinen Auftrag, so gilt für diese Erweiterung eine vorher ggf. verbindlich vereinbarte Frist nicht. Muss aus Gründen der ursprünglichen vereinbarten Leistung getätigt werden, verlängert sich eine verbindliche Frist um einen angemessenen Zeitraum. Bei der Berechnung des angemessenen Zeitraums ist auch die Auslastung von Exprice durch andere Aufträge zu berücksichtigen.
4. Für Verzögerungen, die aufgrund von Wartezeiten bei Dritten (z. B. bei der Vergabe der Domain (Internet-Adresse) durch die DENIC oder das Einrichten von Webservern durch Provider) auftreten, kann Exprice keine Haftung übernehmen.

## § 6 Zahlungsbedingungen und Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und ohne jeglichen Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Exprice berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz, festgelegt von der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung. Bei Verzug von mehr als 14 Tagen ist Exprice berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.
2. Sofern der Auftraggeber für die Entwicklung erforderliche Angaben, Unterlagen, Dateien oder andere erforderliche Dinge nicht fristgemäß bereitstellt, kann Exprice die bis dahin getätigten Leistungen in Rechnung stellen.
3. Bei Aufträgen über EUR 2.000,-- ist nach der Hälfte der durch Exprice veranschlagten Auftragszeit eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu leisten. Sofern eine Auftragsweiterung während eines laufenden Entwicklungsprojekts vereinbart wird, ist mit Fertigstellung des ursprünglich vereinbarten Auftrags eine Zahlung in Höhe des ursprünglichen Auftragsvolumens fällig.
4. Bei Aufträgen über EUR 10.000,-- wird eine individuelle Zahlungsmodalität vereinbart.
5. Unabhängig vom Entwicklungsfortschritt des Programmes sind Kosten für erforderliche Programme von Drittanbietern (Third-Party-Programme bzw. Tools), für Hardware, für die Bereitstellung und Anbindung eines Internet-Servers durch Exprice oder durch einen von Exprice beauftragten Provider, für den Zugang zum Internet sowie für andere Fremdleistungen sofort zu zahlen.
6. Preisänderungen infolge von Preisänderungen der Vertragspartner von Exprice bleiben während der Vertragslaufzeit vorbehalten; im Falle von Preisanhebungen steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung erklärt werden.

7. An- und Abfahrtszeiten, Spesen, Reise- und ähnliche Kosten werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50 €/km berechnet. Reisestunden ab einer Gesamtdauer von 6 Stunden werden wie Arbeitsstunden abgerechnet.

### § 7 Nutzungs- und Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Mit der Tätigkeit von Exprice verbundene Urheberrechte oder vergleichbare Schutzrechte für den Programmcode sowie für grafische und andere Schöpfungen entstehen ausdrücklich in der Person von Exprice. Einen Anspruch auf Übertragung solcher Rechte oder hieraus resultierender Rechte, insbesondere Verwertungsrechte, hat der Auftraggeber nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gleiches gilt für die Überlassung des Quellcodes der durch Auftraggeber erstellten Webseiten und den zur Verwendung eingesetzten Tools wie Content Management Systemen. Eine Änderung des Quellcode durch den Auftraggeber oder durch Dritte sowie ein Weitervertrieb des Werkes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Exprice.
2. Die Nutzungsrechte an dem bei der Programmierung entstandenen Know-How, den erfundenen Entwicklungsmethoden, allgemein verwendbaren Modulen, wie beispielsweise Programmroutinen und Treibern, sowie aller sonstigen verkehrsfähigen Schutzrechten, verbleiben unabhängig von den vereinbarten Nutzungsrechten an der Individualsoftware bei Exprice.
3. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert Exprice, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
4. Das Recht auf Nutzung aller bereitgestellten Werke und Produkte geht erst nach Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Auftraggeber über. Ein Anspruch auf vorherige Nutzung besteht nicht. Sofern Exprice einer vorläufigen Nutzung zustimmt, kann Exprice diese ohne Angabe von Gründen insbesondere bei Zahlungsverzug widerrufen. In diesem Fall ist Exprice befugt, selbst oder über den Provider den Zugang zur Internet-Lösung technisch zu sperren. Insofern gilt diese Regelung in Verbindung mit dem Auftrag als Vollmacht gegenüber dem Provider. Mit der Auftragserteilung erteilt somit der Auftraggeber die Vollmacht für den Zugriff auf den Internet-Server beim Provider. Gleiches gilt analog bei Lösungen auf Servern des Auftraggebers. Hier erklärt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung, dass Exprice im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers berechtigt ist, auch Leistungen auf Servern des Auftraggebers zu sperren. Einer vorherigen Ankündigung bedarf es nicht.
5. Eine Nicht-Nutzung oder Rückgabe eines Werkes bzw. Produktes entbindet in keinem Fall von der Zahlungspflicht.
6. Bei der Weiterveräußerung von Werken oder anderen Produkten durch den Auftraggeber gehen die Forderungen auf Exprice über.
7. Für den Fall, dass der Auftraggeber trotz Zahlungsverzug von mehr als 8 Wochen die bereitgestellte Lösung bzw. Software trotz Aufforderung, die Nutzung einzustellen, weiter nutzt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,- vereinbart.

### § 11 Gewährleistung

1. Exprice gewährleistet, dass die Leistungen die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. Fertigstellung. Hierbei ist der Auftraggeber verpflichtet, die Software innerhalb eines angemessenen Zeitraums, wenn nicht anders vereinbart 14 Tage, die Software in angemessenem Umfang ausgiebig zu testen und etwaige Fehler oder Mängel der Exprice unverzüglich nach dem Testen mitzuteilen. Während der Gewährleistungsfrist aber nach der Testphase auftretende Mängel werden nur dann unentgeltlich behoben, wenn diese auch bei einem gewissenhaften Testen nicht hätten auffallen müssen. An-

derenfalls erfolgt die Behebung einschl. einer ggf. erforderlichen Einarbeitung in das Projekt kostenpflichtig.

2. Im Falle einer fristgerechten und begründeten Rüge wegen mangelhafter Leistung ist Exprice zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Mangel oder aber Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gilt die Haftungsbeschränkung gemäß § 11.
3. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch Bedienungsfehler entstehen oder durch Störungen, die ihre Ursache in der Hardware bzw. Software Dritter (z. B. Server, Betriebssystem, Datenbanken) haben. Sollte sich bei der Beseitigung bzw. Analyse eines vermeintlichen Fehlers herausstellen, dass dieser nicht durch das Programm sondern durch den Auftraggeber verursacht wurde, bspw. durch fehlerhafte Daten oder unsachgemäße Bedienung, werden die Kosten für die Fehleranalyse zum aktuellen Stundensatz von Exprice in Rechnung gestellt.
4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Exprice Programmcode, Konfigurationen oder Hardware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Auftraggeber den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
5. Aussehen, Darstellung und Funktionalität einer Internet- bzw. Intranet-Lösung hängen nicht nur von der Programmierung, sondern auch vom Browser des Betrachters ab. Typ und Alter (Version) der Browser bestimmen deren Leistungsfähigkeit und Kompatibilität insbesondere zu technisch und grafisch hochwertigen Internet-Lösungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sichern wir für durch uns erstellte Internet- und Intranet-Lösungen eine Kompatibilität mit dem Browser Microsoft Internet Explorer 6.0 und höher zu. Andere Kompatibilitäten können vertraglich vereinbart werden. Eine weiter gehende Kompatibilität oder eine Kompatibilität mit einzelnen, seltenen oder älteren Browsern garantieren wir nur, wenn dies ausdrücklich gefordert und schriftlich durch uns bestätigt wurde. Auf neuere programmiertechnische Standards und dadurch mögliche Funktionen und Layouts muss dann entsprechend verzichtet werden. Inkompatibilitäten mit oben nicht genannten Browsern und mit Browsern, mit denen keine weitergehende Kompatibilität vereinbart wurde, gelten nicht als Mangel. Gleiches gilt für eine fehlerhafte Darstellung, deren Ursache Programmfehler der Browser oder die Nicht-Einhaltung der W3C-HTML-Standards sind.

### § 9 Rechtsgewährleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der an Exprice übermittelten Daten und Inhalte erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt Exprice im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch den Auftraggeber entstehen können. Ferner wird Exprice von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Exprice nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber räumt Exprice widerruflich und – soweit rechtlich zulässig - räumlich uneingeschränkt sämtliche für die vereinbarte Nutzung im Internet erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abrufen ein, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Umfang.

### § 10 Datensicherungsklausel

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des bei Exprice erworbenen Produktes eine komplette Sicherung sowie in regelmäßigen Abständen, in der Regel täglich, mindestens eine inkrementelle

Sicherung seines aktuellen Datenbestandes auf ein geeignetes Speichermedium durchzuführen.

2. Für Schäden, insbesondere Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, übernimmt Exprice keine Haftung.

#### **§ 11 Haftung**

1. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Nutzung der Leistungen im Hinblick auf die Eignung der Anwendungen für seine Zwecke und die Erstellung der Arbeitsergebnisse.
2. Exprice schließt die Haftung für die Leistungen von Dritten aus, auf deren Leistungen Exprice keinen Einfluss hat. Gleiches gilt für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen.
3. Exprice haftet für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Fehlen vertraglich garantierter Eigenschaften und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer Kardinalspflicht - auch durch Erfüllungsgehilfen von Exprice - nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Exprice der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden gilt bei Privatanwendern ein Schaden i.H. von bis zu EUR 5.000,- und bei geschäftlichen Anwendern ein Schaden i.H. von bis zu EUR 20.000,-.
4. Exprice haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.
5. Soweit die Haftung von Exprice wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Exprice.
6. Soweit Exprice auf Anweisung des Auftraggebers Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, hat Exprice nicht für die Leistungen des Dritten ein zu stehen. Jegliche Haftung von Exprice für aus der Inanspruchnahme der Dritten resultierende Schäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Exprice den Mehraufwand zu vergüten, der von dem Dritten verursacht wird.
7. Exprice haftet nicht für Verzögerungen, die bei sorgfältiger Betriebsführung nicht vermeidbar sind, insbesondere nicht für unvorhersehbare Verzögerungen wegen höherer Gewalt - hierzu gehören insbesondere technische Störungen wie unverschuldeter Geräteausfall, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie die Unterbrechung der Stromverbindung, Verkehrsstörungen u.ä. -. Die allgemeinen Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 12 Vertraulichkeit/Datenschutz/Referenzliste**

1. Exprice und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Daten und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen.
2. Exprice wird bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Exprice weist ausdrücklich darauf hin, dass im Internet als offenem Datennetz ein absoluter Datenschutz gegen unbefugten Zugang durch Dritte nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. So obliegt es dem Auftraggeber, auch selbst für die Sicherheit von vergebenen Passwörtern und der von ihm ins Internet übermittelten Daten Sorge zu tragen.
3. Gleichwohl ist Exprice nach besten Kräften bemüht, von Gesetzes wegen vertrauliche und/oder vom Auftraggeber ausdrücklich als vertraulich ge-

kennzeichnete Daten vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Dies gilt nicht für Daten, die ohnehin allgemein zugänglich sind; ebenso wenn international anerkannte technische Normen dies erfordern sowie wenn Exprice gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, diese Daten zu offenbaren.

4. Im Übrigen ist der Auftraggeber - soweit er nicht ausdrücklich widerspricht - damit einverstanden, dass Exprice Bestands- und Verbindungsdaten während der Dauer des Vertragsverhältnisses speichert, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, beispielsweise zu Abrechnungszwecken, erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die aufgeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Abrechnungsdaten werden von Exprice innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Frist gelöscht.
5. Exprice wird vom Auftraggeber das Recht eingeräumt, die jeweiligen Aufträge in seinem Online-Portfolio, seinen Pressemitteilungen und anderen werbewirksamen Materialien zu verwerfen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Exprice, Firmennamen und Logo des Auftraggebers im Rahmen seiner Referenzliste verwendet.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Bestimmung nichtig oder rechtsunwirksam sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die fehlerhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und der Vereinbarung am nächsten kommt.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Die Vertragsbeziehung unterliegt unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ahaus in Westfalen.